

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Pölling & Homoet

Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld,
Telefon 02541 700 82, vermessung@homoet.de



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemeinde Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 17, Flurstück 26

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 17, Flurstück 26. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Ostbevern in der Bauernschaft „Brock“ mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Ostbevern, Flur 17, Flurstück 24**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 21.08.2025 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 21.08.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25-C-052 in der Zeit

Vom 29.08.2025 bis einschl. 29.09.2025

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet,
Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden:	Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr
	Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung: Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 22.08.2025

Michael Homoet

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur